Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 462
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

vom 14. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2020)

zum Thema:

Denkmalschutzgesetz Berlin, § 19: Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

und **Antwort** vom 29. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23462

vom 14.05.2020

über **Denkmalschutzgesetz Berlin, § 19: Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen**

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten, die in die Beantwortung eingeflossen sind. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1.) Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden nach § 19, Abs. 1, Satz 1 DSch Bln seit der 17. WP festgestellt? (Bitte jahresweise aufschlüsseln) In welcher Höhe wurde jeweils eine Geldbuße verhängt?

Zu 1.:
In den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Mitte und Steglitz-Zehlendorf wurden seit der 17. Legislaturperiode keine Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 DSchG Bln festgestellt und folglich auch keine Geldbußen verhängt. In den Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Pankow, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick gibt es keine statistischen Erfassungen, die die Beantwortung der Frage ermöglichen würden.

2.) Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden nach § 19, Abs. 1, Satz 2 DSch Bln seit der 17. WP festgestellt? (Bitte jahresweise aufschlüsseln) In welcher Höhe wurde jeweils eine Geldbuße verhängt?

Zu 2.:
In den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Mitte und Steglitz-Zehlendorf wurden seit der 17. Legislaturperiode keine Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 DSchG Bln festgestellt und folglich auch keine Geldbußen verhängt. In den Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Pankow, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick gibt es keine statistischen Erfassungen, die die Beantwortung der Frage ermöglichen würden.

3.) Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden nach § 19, Abs. 1, Satz 3 DSch Bln seit der 17. WP festgestellt? (Bitte jahresweise aufschlüsseln) In welcher Höhe wurde jeweils eine Geldbuße verhängt?

Zu 3.:
In den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Mitte und Steglitz-Zehlendorf wurden seit der 17. Legislaturperiode keine Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 DSchG Bln festgestellt und folglich auch keine Geldbußen verhängt. In den Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Pankow, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick gibt es keine statistischen Erfassungen, die die Beantwortung der Frage ermöglichen würden.

4.) Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden nach § 19, Abs. 1, Satz 4 DSch Bln seit der 17. WP festgestellt? (Bitte jahresweise aufschlüsseln) In welcher Höhe wurde jeweils eine Geldbuße verhängt?

Zu 4.:
In den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Mitte und Steglitz-Zehlendorf wurden seit der 17. Legislaturperiode keine Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 DSchG Bln festgestellt und folglich auch keine Geldbußen verhängt. In den Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Pankow, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick gibt es keine statistischen Erfassungen, die die Beantwortung der Frage ermöglichen würden.

5.) Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden nach § 19, Abs. 1, Satz 5 DSch Bln seit der 17. WP festgestellt? (Bitte jahresweise aufschlüsseln) In welcher Höhe wurde jeweils eine Geldbuße verhängt?

Zu 5.:
In den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Mitte und Steglitz-Zehlendorf wurden seit der 17. Legislaturperiode keine Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Absatz 1 Nummer 5 DSchG Bln festgestellt und folglich auch keine Geldbußen verhängt. In den Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Pankow, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick gibt es keine statistischen Erfassungen, die die Beantwortung der Frage ermöglichen würden.

6.) Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden nach § 19, Abs. 1, Satz 6 DSch Bln seit der 17. WP festgestellt? (Bitte jahresweise aufschlüsseln) In welcher Höhe wurde jeweils eine Geldbuße verhängt?

Zu 6.:
Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt hierzu mit:
2013
Zwei Verfahren wegen Verstoß gegen § 19 Absatz 1 Nummer 6 DSchG Bln (Werbeanlagen ohne die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung); bei beiden Verfahren Ahndung nicht mit Bußgeld, sondern mit Verfallbescheid nach § 29a Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) (Einzug des erlangten Gewinns) jeweils mit 20.000,- €.

2015
Ein Verfahren wegen Verstoß gegen § 19 Absatz 1 Nummer 6 DSchG Bln (Werbeanlage ohne die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung); Einstellung des Verfahrens nach § 47 Absatz 1 Satz 2 OWiG wegen nicht gebotener Ahndung (Entwicklung eines Werbekonzepts für temporäre Werbung in Abstimmung mit dem Bezirk).

2019
Ein Verfahren wegen Verstoß gegen § 19 Absatz 1 Nummer 6 DSchG Bln (Abriss eines denkmalgeschützten Gebäudes ohne die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung); Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, da das Nachtatverhalten der Betroffenen (evtl. freiwillige Wiedererrichtung des Gebäudes) noch bewertet wird.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg teilt hierzu mit:
Es wurden elf Ordnungswidrigkeiten erfasst: 2017 / vier Stück, 2018 / vier Stück, 2019 / zwei Stück, 2020 / ein Stück (36.250,- € / 2018, 40.000,00 € / 2018, 157.762,00 € / 2018, 12.125,00 € / 2018, 6.950,00 € / 2019, 80.700,00 € / 2019, 28.900,00 € / 2020).

In den Bezirken Lichtenberg wurde seit der 17. Legislaturperiode keine Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Absatz 1 Nummer 6 DSchG Bln festgestellt und folglich auch keine Geldbußen verhängt. In den Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Pankow, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick gibt es keine statistischen Erfassungen, die die Beantwortung der Frage ermöglichen würden.

7.) Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden nach § 19, Abs. 1, Satz 7 DSch Bln seit der 17. WP festgestellt? (Bitte jahresweise aufschlüsseln) In welcher Höhe wurde jeweils eine Geldbuße verhängt?

Zu 7.:
In den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg und Mitte wurden seit der 17. Legislaturperiode keine Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Absatz 1 Nummer 7 DSchG Bln festgestellt und folglich auch keine Geldbußen verhängt. In den Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Pankow, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick gibt es keine statistischen Erfassungen, die die Beantwortung der Frage ermöglichen würden.

8.) Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden nach § 19, Abs. 1, Satz 8 DSch Bln seit der 17. WP festgestellt? (Bitte jahresweise aufschlüsseln) In welcher Höhe wurde jeweils eine Geldbuße verhängt?

Zu 8.:
In den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Mitte und Steglitz-Zehlendorf wurden seit der 17. Legislaturperiode keine Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Absatz 1 Nummer 8 DSchG Bln festgestellt und folglich auch

keine Geldbußen verhängt. In den Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Pankow, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick gibt es keine statistischen Erfassungen, die die Beantwortung der Frage ermöglichen würden.

9.) Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden nach § 19, Abs. 1, Satz 9 DSch Bln seit der 17. WP festgestellt? (Bitte jahresweise aufschlüsseln) In welcher Höhe wurde jeweils eine Geldbuße verhängt?

Zu 9.:
In den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, und Steglitz-Zehlendorf, wurden seit der 17. Legislaturperiode keine Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Absatz 1 Nummer 9 DSchG Bln festgestellt und folglich auch keine Geldbußen verhängt. In den Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Pankow, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick gibt es keine statistischen Erfassungen, die die Beantwortung der Frage ermöglichen würden.

Das Bezirksamt Mitte teilt mit, dass ein Eigentümerwechsel nur sehr selten angezeigt wird. Die bezirklichen Denkmalschutzbehörden können nicht nachvollziehen, in welchen Fällen ein Eigentümerwechsel nicht angezeigt wird.

10.) In wie vielen Fällen gingen die mit einer Geldbuße belegten Personen gerichtlich gegen diese Maßnahme vor?

Zu 10.:
In den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf gab es keine Fälle. In den Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Pankow, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick gibt es keine statistischen Erfassungen, die die Beantwortung der Frage ermöglichen würden. Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg wurde in fünf Fällen dagegen vorgegangen, im Bezirk Tempelhof-Schöneberg ist ein Fall erinnerlich.

11.) Welches waren die eklatantesten Verstöße seit Bestehen des Denkmalschutzgesetzes? Wie wurden diese geahndet? In welchen Fällen wurde die Höchststrafe verhängt?

Zu 11.:
Eine statistische Erfassung hierzu gibt es nicht.
Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf:
1997
Heller Farbanstrich der kompletten Fassade eines denkmalgeschützten Baublocks ohne denkmalrechtliche Genehmigung (Fassade war vorher grauer Naturstein) / Ahndung mit 150.000, - DM Bußgeld.

2013
Komplettes „Branding“ von zwei unter Denkmalschutz stehenden U-Bahnhöfen ohne denkmalrechtliche Genehmigung (Branding = temporäres Bekleben von etwa 50 % der Wand- und Bodenflächen mit Werbefolie / Werbebotschaft für eine Marke) / Ahndung mit zwei Verfallbescheiden nach § 29a OWiG in Höhe von jeweils 20.000,- €

2019
Kompletter Abriss eines denkmalgeschützten Kraftwerks ohne denkmalrechtliche Genehmigung mit dem Ziel der Errichtung eines gewinnbringenden Ersatzbaus an der

Abrissstelle / Bußgeldverfahren ist noch nicht abgeschlossen (siehe oben unter Antwort zu 6.))

Im Bezirk Pankow:
Seit Bestehen des Denkmalschutzgesetzes hat die untere Denkmalschutzbehörde Pankow nur in einem Fall eine Geldbuße in Höhe von 10.000,00 DM verhängt (vollflächige Erdgeschosswerbung eines Matratzendiscounters).

Berlin, den 29.05.2020

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa